

NUTZUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

Pfarre Bad Aussee, 8990 Bad Aussee, Kirchengasse 26 , einerseits

und

Veranstalter:.....

Adresse:

Tel-Nummer:

E-Mail-Adresse:

Vertreten durch:

im Folgenden „Veranstalter“ genannt:

I. PRÄAMBEL

Die Pfarre Bad Aussee ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 23 KG 67002 mit dem Grundstück .148, bzw. EZ 491 KG 67002 mit dem Grundstück 146, auf welchem sich Pfarrkirche und Pfarrheim befinden.

II. GEGENSTAND

Die Pfarre Bad Aussee, im Folgenden auch Pfarre genannt, räumt dem Veranstalter unter nachstehenden Bedingungen das Recht ein, in den Räumlichkeiten Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, durchzuführen. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch keineswegs kirchlichen Wert- und Moralvorstellungen sowie kirchlichen Interessen entgegenstehen.

III. DATENERHEBUNGSBLATT

Für JEDE einzelne Veranstaltung ist durch den Veranstalter in der Pfarrkanzlei ein ausgefülltes Datenerhebungsblatt abzugeben. Die ausgefüllten Datenerhebungsblätter bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

IV. HAFTUNG

Die Pfarrkirche haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft, einen Zustand oder eine bestimmte Eignung des Gebäudes für die geplanten Veranstaltungen und liegt es in der alleinigen Verantwortung des Vereins, für etwaige behördliche Bewilligungen, Auflagen und

sonstige (Verwaltungs-)Vorschriften als Veranstalter zu sorgen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Veranstalter, alle diesbezüglichen behördlichen Vorschriften auf seine Kosten einzuhalten.

Für sämtliche Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Proben etc. stehen, haftet der Veranstalter uneingeschränkt der Pfarre gegenüber und ist diese vom Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

V. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich bei der Pfarrkirche um ein sakrales Gebäude handelt, in welchem regelmäßig kirchliche Veranstaltungen verschiedenster Art, wie heilige Messen, Taufen, Hochzeiten usw. stattfinden. Die Benützung der Pfarrkirche hat daher mit einer entsprechenden Würde – entsprechend anderen Gotteshäusern – zu erfolgen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nach jeder Veranstaltung die benützten Räumlichkeiten längstens am darauffolgenden Tag nach der Veranstaltung in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand rück zu übergeben und von allen Fahrnissen, die für die Veranstaltung notwendig waren, zu räumen. Es ist also jener Zustand herzustellen, der es der Pfarre ermöglicht, unmittelbar nach Übergabe ihre kirchlichen oder anderen Veranstaltungen ohne weitere Beeinträchtigung durchzuführen.

Für den Fall, dass eine kirchliche Veranstaltung früher als in dieser eingeräumten Frist in der Pfarrkirche stattfindet, ist diese vom Veranstalter entsprechend früher in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand der Pfarre zurück zu geben. Notfalls ist die Räumlichkeit auch unmittelbar nach der Veranstaltung durch den Veranstalter von diesem zu reinigen und der Pfarre in dem vereinbarten Zustand rück zu geben.

Bei Nichteinhaltung dieser Reinigungs- und Rückgabefristen bzw. auch der Verhaltensregeln in sakralen Räumlichkeiten hat die Pfarre das Recht, dem Veranstalter die Durchführung ALLER folgenden Veranstaltung zu untersagen und nimmt der Veranstalter ausdrücklich mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Kenntnis, dass die Pfarre für daraus folgende Schäden (auch Folgeschäden), welcher Art auch immer, nicht haftet und ist die Pfarre jedenfalls klag- und schadlos zu halten.

VI. ANZAHLUNG

Am Tag der Anmeldung ist eine Anzahlung in der Höhe von € 300,- je Veranstaltung gemäß beigefügten Datenerhebungsblättern fällig.

VII. ENTGELT

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle mit den Veranstaltungen zusammenhängenden Kosten, welcher Art auch immer, der Pfarre umgehend, spätestens binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch die Pfarre zu ersetzen, insbesondere sind dies Benützungsgebühren,

Betriebskosten, wie Heizung, Strom usw. Die Pfarre ist berechtigt, nach jeder Veranstaltung eine gesonderte Rechnung zu legen.

VIII. DAUER

Diese Vereinbarung wird jeweils für eine Veranstaltung oder zusammenhängende Veranstaltungsreihe abgeschlossen. Sie kann von der Pfarrkirche jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen werden, wenn der Verein wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung missachtet, insbesondere die Kosten nicht fristgerecht bezahlt, die Pfarrkirche nicht fristgerecht in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand rück übergibt u.ä.

Unabhängig davon kann die Pfarre unter Einhaltung einer 6-monatigen, der Veranstalter diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Veranstalter nach dieser Frist, ist eine Stornogebühr in der Höhe der Anzahlung für die betr. Veranstaltung fällig.

IX. FRIST FÜR DIE VERANSTALTUNGSANMELDUNG

Die Veranstaltung muss zeitgerecht, jedoch spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin in der Pfarrkanzlei bekanntgegeben werden. Die Vereinbarung ist danach umgehend mit der Pfarre abzuschließen. Kurzfristige Veranstaltungsvereinbarungen sind in Ausnahmefällen möglich und mit der Pfarrkanzlei abzustimmen, jedoch haben kirchliche Veranstaltungen in jedem Fall Priorität.

X. DATENERHEBUNGSBLÄTTER

Die zu dieser Vereinbarung als integrierende Bestandteile gehörende Datenerhebungsblätter sind wie folgt:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)

XI. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die Vertragspreien bestimmt ist.

XII. RECHTSWIRKSAMKEIT

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Diözese Graz-Seckau.

Bad Aussee, am

.....
Pfarre Bad Aussee

.....
Veranstalter

Dieses Nutzungsübereinkommen wird hiermit durch die Diözese Graz-Seckau kirchenbehördlich genehmigt.

Graz, am

Mag. Andreas Ehart
Ökonom